



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2012/2013 – Ausgegeben am 15.05.2013 – 25. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

156. Erweiterungscurriculum Neugriechische Sprache und Kultur

Englische Übersetzung: Modern Greek Language and Culture

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. April 2013 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 15. April 2013 beschlossene Erweiterungscurriculum Neugriechische Sprache und Kultur in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Neugriechische Sprache und Kultur an der Universität Wien ist es, Studierenden einen sprachbasierten Zugang zum heutigen Griechenland zu vermitteln. Durch den Besuch von Neugriechisch I und II erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse der Sprache (etwa B1 des Europäischen Sprachrahmens). Die Einführung in die Neogräzistik bildet die fachliche Umrahmung und orientiert in Geschichte, Literatur und Sprachgeschichte, um das Sprachwissen sinnvoll zu kontextualisieren. Nach Absolvierung des Erweiterungscurriculums Neugriechische Sprache und Kultur können Studierende aller Fachrichtungen einfache Gesprächssituationen und Lesetexte meistern und die erworbenen Kulturkenntnisse für den Aufbau erfolgreicher internationaler Kontakte in jedem beruflichem Umfeld einsetzen.

Das Erweiterungscurriculum Neugriechische Sprache und Kultur richtet sich besonders an alle Studierenden der Historisch-Kulturwissenschaftlichen und der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie an Studierende der Publizistik, Politikwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie und der Internationalen Betriebswirtschaft. Die erworbenen Sprachkenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit der Literatur und Kultur eines euromediterranen Landes wie Griechenland stärken den interdisziplinären Zugang in den Wissenschaften und können in diversen Berufsfeldern eingesetzt werden (z.B. Kulturmanagement, Verlagswesen, Journalismus, Tourismus).

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Neugriechische Sprache beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Neugriechische Sprache und Kultur kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Byzantinistik und Neogräzistik betreiben, gewählt werden.

Voraussetzung für die Teilnahme am Erweiterungscurriculum Neugriechische Sprache und Kultur ist der positive Abschluss des Erweiterungscurriculums Byzantinische Geschichte und Kultur oder des Erweiterungscurriculums Griechische Geschichte und Kultur der Neuzeit.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

EC3	Pflichtmodul Neugriechische Sprache und Kultur	15 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Durch Sprachunterricht erweitertes Verständnis der neugriechischen Kultur in ihrem historischen Kontext	
Modulstruktur	VO Einführung in die Neogräzistik 5 ECTS/2 SSt (npi) UE Neugriechisch I 5 ECTS/4 SSt (pi) UE Neugriechisch II 5 ECTS/4 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen sind nicht-prüfungsimmanent und dienen der einführenden wie vertiefenden exemplarischen Darstellung von Themenbereichen des jeweiligen Prüfungsfaches. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übung (UE), pi: Übungen sind prüfungsimmanent und dienen der Verbindung von theoretischem Wissen mit fachspezifischen Anwendungen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Übung: 40 TeilnehmerInnen

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann nach Anhörung der Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
N e w e r k l a